

Die dritte justizielle Interpretation zum Gesellschaftsgesetz der VR China – Kapitalerhaltung, Gläubigerschutz, Treuepflichten und Publizitätsprinzip

Patrick Alois Hübner¹

Abstract

Die revidierte Fassung der dritten justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Gesellschaftsgesetz der VR China befasst sich mit Rechtsfragen bezüglich der Anwendung des Gesellschaftsgesetzes, die von den beiden vorangegangenen Interpretationen noch nicht im Wege höchstrichterlicher Auslegung geklärt wurden. Der Aufsatz setzt sich zunächst kurz mit dem Phänomen auseinander, dass in China nicht nur Gesetze, sondern auch justizielle Interpretationen der Revision allgemein zugänglich sind. Sodann führt der Autor in die justizielle Interpretation zum GesG (3) ein und erläutert im Detail die einzelnen Paragraphen vor dem Hintergrund des Gesellschaftsgesetzes und korrelierender Bestimmungen anderer Gesetze. Im Wesentlichen geht er dabei äußerst praxisrelevanten Fragen zur Haftung bei Gesellschaftsgründung, Fragen rund um die Einlagenerbringung, der Bestätigung von Gesellschafterrechten, verdeckten Investitionen und Verfügungen über fremde Anteilsrechte nach.

I. Einleitung

Das „Gesellschaftsgesetz der VR China“ (GesG)² wurde durch den Ständigen Ausschuss des 12. Nationalen Volkskongresses zuletzt am 28.12.2013 revidiert. Aufgrund der erfolgten Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zur Mindestkapitalisierung und Einlagenleistung war die Anpassung korrelierender Regelungen notwendig geworden.³ Der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts revidierte daher am 20.2.2014 alle drei zum Gesellschaftsgesetz bestehenden justiziellen Interpretationen.⁴ Hierzu zählen auch die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen

der Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der VR China‘ (3)“ (im Folgenden: Justizielle Interpretation zum GesG [3]).⁵ Die Neufassung der dritten Interpretation, die ursprünglich im Jahr 2011 erlassen worden war, enthält eine aktualisierte Paragraphenzählung, wobei ein Tatbestand zum Abzug von Einlagen durch Gesellschafter sowie eine Vorschrift zur Haftung von Darlehensgebern bei Abzug von Einlagen gestrichen wurden.⁶

Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass auch justizielle Interpretationen der Revision zugänglich sind. Das lässt sich jedoch mit ihrer besonderen Stellung in der Normenhierarchie erklären. Das Oberste Volksgericht betreibt mit den justiziellen Interpretationen richterliche Rechtsfortbildung.⁷ Sie dienen ihm zur Ergänzung, Korrektur und Auslegung von Gesetzen.⁸ Für die Instanzgerichte stellen justizielle Interpretationen daher detaillierte Anlei-

¹ Dr. jur., B.A. (Chinastudien). Der Autor ist Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Student der Chinastudien (Master of Arts) am Ostasiatischen Seminar der Freien Universität Berlin. Für wertvolle Hinweise bei Erstellung des Beitrags ist der Verfasser Herrn PD Dr. Knut Benjamin Piffler, M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, zu Dank verpflichtet.

² „Gesellschaftsgesetz der VR China“ (中华人民共和国公司法), erlassen am 29.12.1993, in Kraft seit 1.7.1994, zuletzt revidiert am 28.12.2013. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Piffler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 21 (2014), Heft 3, S. 254–300.

³ Vgl. zu den Änderungen: Piffler, Knut Benjamin, Die Revision des chinesischen Gesellschaftsrechts in 2013: „Fünf Keime“ zur Erhöhung der Attraktivität von GmbH und AG oder Spiel mit dem Vertrauen des Rechtsverkehrs?, in: ZChinR/GJCL 21 (2014), Heft 1, S. 59–62.

⁴ Vgl. hierzu den „Beschluss des Obersten Volksgerichts zur Abänderung der Bestimmungen zu einigen Fragen der Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der VR China“,最高人民法院关于修改《关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定》的决定, erlassen am 20.2.2014 und in Kraft seit 1.3.2014, in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der VR China (中华人民共和国最高人民法院公报) 2014, Nr. 6, S. 5–13.

⁵ „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der VR China‘ (3)“, 最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(三), Fashi [2011] Nr. 3, 法释[2011]3号, erlassen am 6.12.2010 und in Kraft seit 16.2.2011, revidiert am 20.2.2014. Die chinesisch-deutsche Fassung findet sich in diesem Heft [ZChinR/GJCL 23 (2016)] auf S. 54 ff.

⁶ Alle folgenden Paragraphen ohne Quellenangabe sind solche der justiziellen Interpretation zum GesG (3).

⁷ BU Yuanshi, Normenkollisionen und Normenkontrolle in China, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 2015, Heft 12, S. 781–790, S. 785.

⁸ BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, Schriften der Juristischen Schulung, Bd. 191, München 2009, § 4, Rn. 4, S. 20.

tungen zur Rechtsanwendung dar.⁹ Insoweit kommt ihnen als selbstständiges Richterrecht für alle Unterinstanzen Bindungswirkung zu.¹⁰ Spricht man justiziellen Interpretationen nun quasi-normsetzenden Charakter zu¹¹ und ordnet sie faktisch als Rechtsquellen ein¹², erklärt sich die Notwendigkeit der Anpassung an die geltende Gesetzeslage und damit ihre Revision.

Im Folgenden wird die justizielle Interpretation zum GesG (3) vor dem Hintergrund des Gesellschaftsgesetzes und weiterer in Beziehung stehender Gesetze einführend erläutert. Die Ausführungen orientieren sich dabei in Struktur, Aufbau und Inhalt maßgeblich an der 2014 von XI Xiaoming herausgegebenen Kommentierung zur justiziellen Interpretation zum GesG (3).¹³ Im Wesentlichen lassen sich die Vorschriften mit Fragen zur Haftung bei Gründung der Gesellschaft, Erbringung von Einlagen, Bestätigung von Gesellschafterrechten, Regelung von verdeckten Investitionen und Verfügungen über fremde Anteilsrechte in fünf Abschnitte einteilen.

II. Haftungsfragen bei Gesellschaftsgründung

Gesellschaften sind juristische Unternehmenspersonen, die ihren Gläubigern grundsätzlich mit dem gesamten Vermögen haften.¹⁴ Die Haftung der Gesellschafter hingegen ist auf den Betrag der übernommenen Einlage oder des Anteils begrenzt.¹⁵ Der erste Abschnitt der justiziellen Interpretation zum GesG (3) befasst sich gleich in vier Vorschriften mit Haftungsfragen bei Gesellschaftsgründung. Das Oberste Volksgericht stellt den Haftungsfragen jedoch in § 1 zunächst eine Legaldefinition des „Gründers“ voran. Sodann widmet es sich in §§ 2 und 3 den Fragen zur Außenhaftung von Gründern und Gesellschaft bei Gesellschaftsgründung, in § 4 der Haftung der Gründer bei Nichtgründung der Gesellschaft und in § 5 schließlich noch der Haftung aus Delikt.

1. Definition des Gründers

Obwohl im Gesellschaftsgesetz eine Reihe von Bestimmungen existiert, die die formalen Voraussetzungen einer Gesellschaftsgründung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) festlegen¹⁶, fehlte es bislang an einer Definition des „Gründers“.¹⁷ In § 1 schafft das Oberste Volksgericht Abhilfe und gibt den Volksgerichten eine Legaldefinition an die Hand: Gründer ist, wer die Gesellschaftssatzung unterschrieben, Einlagen oder Anteile übernommen und Amtsobliegenheiten im Rahmen der Gründung erfüllt hat, einschließlich der GmbH-Gesellschafter im Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft. Der letzte Satzteil dient der begrifflichen Klarstellung. Der Begriff des „Gründers“¹⁸ wurde nämlich den Vorschriften zur Gründung von Aktiengesellschaften entnommen.¹⁹ Wegen der Vergleichbarkeit darf jedoch nichts anderes für die „Gründer einer GmbH“²⁰ gelten.²¹ Das verdeutlicht einmal mehr die einheitliche Anwendung der Bestimmungen der justiziellen Interpretationen zum GesG auf GmbH und AG.²²

2. Außenhaftung von Gründern

Die Volksgerichte haben Gründer bislang für Verbindlichkeiten aus der Gründungsphase gesamtschuldnerisch haften lassen.²³ Erst mit Gründung gingen die Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft über.²⁴ Diese Rechtsprechungspraxis ist nun erstmals einheitlich festgelegt worden.

Die Gesellschaft in Errichtung verfügt zwar im Gründungsstadium bereits über eine gewisse Rechts- und Handlungsfähigkeit, es fehlt ihr jedoch bis zur Registereintragung aus § 6 Abs. 1 S. 2 GesG an vollständiger eigener Rechtspersönlichkeit.²⁵ Aus diesem Grund kontrahieren Gründer nicht selten mit Dritten im eigenen Namen.²⁶ Schließt ein

¹⁶ Vgl. hierzu §§ 23 Nr. 3, 25 Abs. 2, 35, 76, 79 GesG.

¹⁷ JIN Jianfeng (金剑锋), § 1: Die Definition des Gesellschaftsgründers (第一条: 公司发起人界定), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 23–36, S. 23, 29.

¹⁸ 发起人 (faqiren).

¹⁹ Vgl. §§ 76–94, 128 f., 141 f., 199 f. GesG.

²⁰ 公司设立时的股东 (gongsi shelishi de gudong) oder 原始股东 (yuanshi gudong).

²¹ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 17), S. 23; Siehe auch LIU Junhai (刘俊海), Modern Corporation Law (现代公司法), Law Press (法律出版社), 2. Auflage, Beijing 2011, S. 78.

²² Vgl. hierzu bereits Piffler, Knut Benjamin/von Hippel, Thomas, aaO (Fn.11), S. 206.

²³ JIN Jianfeng (金剑锋), § 2: Die Haftung bei Vertragsschlüssen der Gründer im eigenen Namen mit Dritten zur Errichtung der Gesellschaft (第二条: 发起人为设立公司以自己名义对外签订合同时的责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 37–57, S. 38.

²⁴ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 38.

²⁵ JIN Jianfeng (金剑锋), § 3: Die Haftung bei Vertragsschlüssen der Gründer im Namen der Gesellschaft mit Dritten zur Errichtung der Gesellschaft in der Gründungsphase (第三条: 发起人为设立公司以设立中公司名义对外签订合同时的责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 57–74, S. 57.

²⁶ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 37.

⁹ BU Yuanshi, aaO (Fn. 8), § 4, Rn. 4, S. 20.

¹⁰ Binding, Jörg; Radjuk, Anna, Die Rangordnung der Rechtsnormen in der VR China, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Nr. 11 (2009), S. 785–792, S. 790; Vgl. hierzu auch Hübner, Patrick Alois, Rechtsschutz ausländischer Investoren vor chinesischen Gerichten, Schriften zum chinesischen Recht, Bd. 7, Berlin-Boston 2014, S. 251 m.w.N.

¹¹ So Piffler, Knut Benjamin/von Hippel, Thomas, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China - Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsabkämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition, in: ZChinR/GJCL 15 (2008), Heft 3, S. 206–217, S. 206 m.w.N.

¹² So BU Yuanshi, aaO (Fn. 7), S. 782.

¹³ XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), Das Oberste Volksgericht zu Verständnis und Anwendung der Interpretation zum Gesellschaftsgesetz (3) und des Resümees zur Liquidation (最高人民法院关于公司法解释(三)、清算纪要理解和适用), 2. Zivilkammer des Obersten Volksgerichts (最高人民法院民事审判第二庭), People's Court Press (人民法院出版社), Beijing 2014.

¹⁴ § 3 Abs. 1 GesG.

¹⁵ § 3 Abs. 2 GesG.

Gründer zur Errichtung der Gesellschaft mit Dritten Verträge im eigenen Namen ab, haftet er gemäß § 2 Abs. 1 dem Dritten gegenüber unbeschränkt. Aus dem Gegenseitigkeitsprinzip und dem Grundsatz der Parteiautonomie folgt, dass der Vertrag nur zwischen beiden Vertragsparteien Wirkung entfaltet.²⁷ Damit erstreckt sich der Vertrag über die Vertragsparteien hinaus nicht auf andere Gründungsgesellschafter oder die Gesellschaft selbst.

Nach § 2 Abs. 2 tritt die Gesellschaft jedoch in Haftungsgemeinschaft zum kontrahierenden Gründer, wenn sie entweder den Vertrag ausdrücklich bestätigt, bereits in den Genuss von Vertragsrechten kommt oder aber ihrerseits Pflichten aus dem Vertrag erfüllt. Ein späterer Vertragseintritt der Gesellschaft darf dabei nicht zur Befreiung eines Gründers von seiner Einlagepflicht infolge einer mittelbaren Schuldübernahme führen.²⁸ Die Vorschrift dient primär der Einschränkung der äußerst weiten Regelung des Vertragsgesetzes^{29, 30} § 403 Abs. 2 Vertragsgesetz³¹ eröffnet Dritten nämlich in Fällen der indirekten Stellvertretung die Möglichkeit – tritt der Gründer bei Vertragsschluss nach außen nicht als solcher in Erscheinung – zu wählen, ob sie ihre Rechte gegen den Gründer oder etwa die Gesellschaft geltend machen wollen.³² Da in diesen Fällen die Gesellschaft auf Verlangen des Dritten diesem gegenüber grundsätzlich neben dem Gründer haften würde, wäre sie weitestgehend missbräuchlichen Vertragsschlüssen der Gründer schutzlos ausgeliefert.³³ Zum Schutz der Interessen der Gesellschaft wird das vertragsgesetzliche Wahlrecht des Dritten daher mit § 2 Abs. 2 auf die oben genannten drei Fallgruppen reduziert. Das Wahlrecht des Gläubigers ist auch hier exklusiv, das heißt einmal ausgeübt, ist der spätere Wechsel zwischen den Schuldern ausgeschlossen.³⁴

3. Außenhaftung der Gesellschaft

Haben Gründer mit Dritten im Namen der sich in Errichtung befindlichen Gesellschaft Verträge geschlossen, muss die Gesellschaft ab dem Zeit-

punkt ihrer Gründung gemäß § 3 Abs. 1 nach Aufforderung durch die Gläubiger grundsätzlich die Vertragshaftung übernehmen. Das heißt, sie haftet den Gläubigern neben Schadensersatz auch auf Erfüllung des Vertrags. Eine Exkulpation der Gesellschaft wird nach § 3 Abs. 2 jedoch dann zugelassen, wenn Gründer zur eigenen Vorteilserlangung im Namen der Gesellschaft Verträge geschlossen haben und die Gläubiger ihrerseits bösgläubig waren. Der Vertragsschluss nur zur eigenen Vorteilserlangung des Gründers mit dem Ziel die Schuld auf die Gesellschaft abzuwälzen liegt nämlich nicht im Interesse der Gesellschaft und stellt grundsätzlich eine Überschreitung der Vertretungsmacht dar.³⁵ Schützenswert ist der Vorschrift nach jedoch nur der gutgläubige Gläubiger, wobei der Nachweis der Bösgläubigkeit der Gesellschaft obliegt. Werden die Interessen der Gesellschaft durch einen Gründer im kollusiven Zusammenwirken mit Dritten verletzt, tragen laut Kommentierung Gründer und Dritter die gesamtschuldnerische Haftung, die Gesellschaft die Beweislast.³⁶ Die Regelung des § 3 zur Außenhaftung der Gesellschaft dient folglich sowohl dem Schutz der Interessen der Gesellschaft als auch des gutgläubigen Dritten und soll den Missbrauch der Haftungsbeschränkung durch Gründungsgesellschafter verhindern.³⁷

4. Haftung der Gründer bei Nichtgründung

Die Außenhaftung der Gründer erstreckt sich mit § 4 ferner auf Fälle der Nichtgründung. Im Wesentlichen greift die Regelung den Gedanken des § 94 Abs. 1 GesG auf und überträgt ihn von der Aktiengesellschaft nunmehr auch auf die GmbH.³⁸ Vormals ging man wohl von einer analogen Anwendung der Vorschrift auf die GmbH aus.³⁹

Nach § 4 Abs. 1 haften die Gründer den Gläubigern im Falle der Nichtgründung gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die durch Gründungshandlungen entstanden sind. Ausgenommen sind Ausgaben, die nicht mehr als „zweckmäßig“⁴⁰ oder „vernünftig“⁴¹ zu qualifizieren und von einzelnen Gesellschaftern getätigt worden sind.⁴² Unzweckmäßig sind Ausgaben, die nicht der Gesellschaftsgründung dienen.⁴³ Unver-

²⁷ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 37 f.

²⁸ LIU Junhai (刘俊海), aaO (Fn. 21), S. 84 f.

²⁹ „Vertragsgesetz der VR China“ (中华人民共和国合同法), erlassen vom Nationalen Volkskongress am 15.3.1999 und in Kraft seit 1.10.1999. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 2000.1, 15.3.1999/1.

³⁰ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 38.

³¹ § 403 Abs. 2 Vertragsgesetz lautet: „Wenn der Auftragnehmer aus beim Auftraggeber liegenden Gründen seine Pflichten gegenüber dem Dritten nicht erfüllt, muß er dem Dritten mitteilen, wer der Auftraggeber ist, und der Dritte kann aufgrund dessen wählen, ob er seine Rechte gegenüber dem Auftragnehmer oder gegenüber dem Auftraggeber geltend machen will; er kann aber diese Wahl [einmal getroffen] nicht mehr ändern.“ Die Übersetzung stammt von Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 2000.1, 15.3.1999/1.

³² JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 38.

³³ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 38.

³⁴ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 23), S. 38.

³⁵ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 25), S. 58 f.

³⁶ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 25), S. 58.

³⁷ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 25), S. 59.

³⁸ XI Xiaoming (奚晓明), § 4: Die Haftung der Gründer bei Nichtgründung der Gesellschaft für durch Gründungshandlungen entstandene Kosten und Schulden (第四条: 公司未成立时发起人对设立公司行为产生的费用和债务承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 74–89, S. 75.

³⁹ BU Yuanshi, aaO (Fn. 8), § 18, Rn. 22, S. 172.

⁴⁰ 目的性 (mudixing).

⁴¹ 合理性 (helixing).

⁴² XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 75.

⁴³ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 75.

nünftig sind sie, wenn sie das „notwendige Maß“⁴⁴ überschreiten.⁴⁵ Das notwendige Maß dürfte überschritten sein, wenn die Gegenleistung der Gesellschaft 30 Prozent über dem marktüblichen Wert liegt, der für solche Ausgaben allgemein zu veranschlagen wäre und somit in einem wirtschaftlichen Missverhältnis zur Leistung steht.⁴⁶ Verklagt der Gläubiger nun einzelne Gründer, muss das Volksgericht die Übrigen auf deren Antrag hin als Dritte dem Prozess gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 Zivilprozessgesetz⁴⁷ beiziehen. Der Ausgang des Prozesses betrifft nämlich unmittelbar oder mittelbar auch die Interessen der nicht verklagten Gründer als Gesamtschuldner.⁴⁸

§ 4 Abs. 2 u. 3 regeln den Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldern. Hat ein Teil der Gründer die Haftung übernommen, kann er laut Kommentierung wählen, ob er nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 die verteilte Haftungsübernahme vom anderen Teil der Gründer fordert.⁴⁹ Nach § 4 Abs. 2 wird der Haftungsanteil entweder anhand vereinbarter Haftungsteile oder im Falle des Fehlens einer solchen Vereinbarung alternativ anhand des jeweiligen Anteils der Einlagen zwischen den Gründern bestimmt. Gibt es weder eine Vereinbarung über Haftungsübernahme noch eine Vereinbarung über die Anteile der Einlagen sieht § 4 Abs. 2 letztlich die Haftung nach gleichen Teilen vor.

Der Haftungsumfang kann aber auch nach dem jeweiligen Verschulden der einzelnen Gründer gemäß § 4 Abs. 3 gerichtlich bestimmt werden. Der Vorschrift nach müssen die Gründer, die die Nichtgründung zu verschulden haben, die Kosten und Schulden, welche durch die Gründungshandlungen entstanden sind, dem Grad ihres Verschuldens nach übernehmen. Die Restschuld, die der einzelne Gründer nach § 4 Abs. 3 nicht tragen muss, wird laut Kommentierung wieder über § 4 Abs. 2 zwischen den übrigen Gründern im Innenverhältnis verteilt getragen.⁵⁰

5. Haftung aus Delikt

Die Gesellschaft haftet nach Gründung gemäß § 5 Abs. 1 Hs. 1 nunmehr für alle Schäden aus Delikt, die durch Verletzungshandlungen der Gründer schon während der Gründungsphase bei Erfüllung

der Amtsobliegenheiten verursacht worden sind. Die justizielle Interpretation zum GesG (3) stipuliert damit erstmals ausdrücklich eine Ersatzpflicht der Gesellschaft für aus Gründungsaktivitäten der Gründer resultierende deliktische Schäden. Bislang haftete die Gesellschaft nämlich nach § 34 Abs. 1 Deliktsrechtsgesetz⁵¹ wohl nur für Schäden aus deliktischen Handlungen der Gründer, die nach und nicht vor ihrer Gründung auftraten.^{52, 53} Darüber hinaus weitet § 5 Abs. 1 Hs. 2 bei Nichtgründung der Gesellschaft die Ersatzpflicht für Schäden, die infolge deliktischer Handlungen eingetreten sind, auf alle Gründer als Gesamtschuldner aus. Im Innenausgleich können jedoch Gesellschaft und Gründer, bei denen kein Verschulden vorliegt, über § 5 Abs. 2 bei den anderen Gründern Regress nehmen.

III. Fragen zur Einlagenerbringung

Der Schwerpunkt der justiziellen Interpretation zum GesG (3) liegt im zweiten Abschnitt und damit auf den Bestimmungen rund um die Erbringung von Einlagen. Dabei hat das Oberste Volksgericht die Mehrzahl an Vorschriften, §§ 8–20, ausschließlich den in der Praxis äußerst relevanten Fragen rund um die Nichterfüllung der Einlagepflicht und den Abzug von Einlagen gewidmet. Vorangestellt werden den Regelungen mit §§ 6 und 7 jedoch zunächst zwei spezielle Vorschriften zur Nichtleistung von Einlagen durch Zeichner von Aktien im Fall der Stufengründung durch Einwerbung und dem Schicksal von Vermögenwerten aus unberechtigten Verfügungen.

1. Nichtleistung von Einlagen bei Stufengründung

Bei der Stufengründung⁵⁴ werden anders als bei der Einheitsgründung⁵⁵ die Anteile nicht ausschließlich von den Gründern übernommen, sondern noch in der Gründungsphase teilweise entweder aus der Allgemeinheit öffentlich oder privat eingeworben.⁵⁶ Die Stufengründung spielt derweil

⁴⁴ 必遭的限度 (bizaode xiandu).

⁴⁵ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 75.

⁴⁶ Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 107 f. m.w.N.

⁴⁷ „Zivilprozessgesetz der VR China“ (中华人民共和国民事诉讼法), erlassen vom Nationalen Volkskongress am 9.4.1991 und in Kraft seit 9.4.1991, zuletzt revidiert am 1.1.2013. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Heinrichowski, Caspar/Pißler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 19 (2012), Heft 4, S. 307–367.

⁴⁸ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 75.

⁴⁹ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 76.

⁵⁰ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 38), S. 76.

⁵¹ „Deliktsrechtsgesetz der VR China“ (中华人民共和国侵权责任法), erlassen vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 26.21.2009 und in Kraft seit 1.7.2010. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei LIU Xiaoxiao/Pißler Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 17 (2010), Heft 1, S. 41–55.

⁵² § 34 Deliktsrechtsgesetz lautet: „Wenn Personal einer Beschäftigungseinheit durch die Ausführung der Arbeit einem anderen Schäden verursacht, wird die Haftung für die Verletzung von Rechten von der Beschäftigungseinheit übernommen.“ Die Übersetzung stammt von LIU Xiaoxiao/Pißler Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 17 (2010), Heft 1, S. 41–55, S. 46.

⁵³ XI Xiaoming (奚晓明), § 5: Die Haftung für bei Erfüllung von Amtsobliegenheiten während der Gesellschaftsgründung auftretende deliktische Handlungen der Gründer (第五条: 发起人因设立公司而发生的职务侵权行为的责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 89–102, S. 90.

⁵⁴ 募集设立 (muji sheli).

⁵⁵ 发起设立 (faqishi sheli).

⁵⁶ Vgl. § 77 Abs. 2 u. 3 GesG, die eine Legaldefinition für die Stufen- und Einheitsgründung enthalten.

in der Praxis im Gegensatz zur Einheitsgründung eine untergeordnete Rolle.⁵⁷ Damit das Grundkapital zügig eingeworben werden kann, können Gründer nach § 6 S. 1 säumige Aktionäre unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistung auffordern und nach Fristablauf die Anteile freigeben und anderweitig einwerben. Laut Kommentierung verlieren mit Fristablauf die Altaktionäre sodann ihre Anteilsrechte, die Zeichnungsverträge ihre Wirksamkeit.⁵⁸ Durch Nichtleistung bedingte Schäden sind der Gesellschaft gemäß § 6 S. 2 auf ihr Verlangen hin zu ersetzen.

2. Schicksal von Vermögenswerten bei unberechtigten Verfügungen

Im Fall der unberechtigten Verfügung über Vermögensgüter ist nach § 7 zwischen dem Fehlen der Verfügungsbefugnis (§ 7 Abs. 1) und der Einlagenleistung mit schmutzigem Geld (§ 7 Abs. 2) zu differenzieren.

a. Fehlen der Verfügungsbefugnis

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Wirksamkeit von Einlagenleistungen verweist § 7 Abs. 1 auf die sachenrechtlichen Vorschriften zum Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten. Zu den Streitparteien zählen nicht nur Gesellschaft und Gesellschafter, sondern insbesondere auch Gläubiger, die in einer Interessensbeziehung zur Kapitalisierung der Gesellschaft in Gründung stehen.⁵⁹

Fehlt dem Investor bei Erbringung der Einlage das Verfügungsrecht über das von ihm geleistete Vermögensgut, ist die Verfügung dem Eigentümer gegenüber grundsätzlich unwirksam.⁶⁰ Nach § 106 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1–3 Sachenrechtsgesetz⁶¹ ist der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten nur dann wirksam, wenn die Gesellschaft bei Erwerb gutgläubig war, der für die Einlagenleistung veranschlagte Wert angemessen und der Vermögenswert auf den Namen der Gesellschaft eingetragen oder, ist die Eintragung nicht erforderlich, der Gesellschaft bereits übergeben wurde.⁶² Die Gutgläubig-

keit muss dabei nach Ansicht der Literatur noch im Zeitpunkt der Rechtseintragung bzw. der Übergabe bestehen.⁶³ Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 schafft folglich Sicherheit im Rechtsverkehr und dient dem Interessenausgleich zwischen Investor, Gesellschaft und Dritten.⁶⁴ Ungeklärt bleibt jedoch die Frage, ob die Bösgläubigkeit des einlagenleistenden Gesellschafters der Gesellschaft wegen faktisch bestehender Personenidentität zugerechnet werden muss.⁶⁵

b. Einlagenleistung mit „schmutzigem“ Geld

Hat der Gründungsgesellschafter seine Einlagenleistung in Geld erbracht und stammte das Geld aus rechtskräftig abgeurteilten Straftaten, sind die Anteilsrechte, die mit dem Geld aus der Straftat erworben wurden, gemäß § 7 Abs. 2 zu versteigern oder zu verkaufen. Hierdurch will man nicht nur einen Interessenausgleich schaffen, sondern wohl auch dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden gerecht werden.⁶⁶ Bei Verwertung der Anteile sind die Vorschriften der §§ 71 ff. und 137 ff. GesG zur Übertragung von Anteilen zu beachten.⁶⁷ Einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der durch den Gründungsgesellschafter auf unredliche Weise erworbenen Geldsumme hat der Geschädigte hingegen nicht.⁶⁸

3. Nichterfüllung der Einlagepflicht

Den Gesellschaftern steht es frei, ihre Einlagen nicht nur in Form von Geld, sondern auch als Sacheinlagen durch körperliche Sachen, Rechte des geistigen Eigentums und Landnutzungsrechte, etc. zu erbringen.⁶⁹ Die Nichterfüllung der Einlagepflicht lässt nicht nur die Nachschusspflicht des leistenden Gesellschafters wieder aufleben, sondern führt auch zur gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Gesellschafter.⁷⁰ Voraussetzung ist die gerichtliche Feststellung, dass der Gesellschafter seiner Einlagenverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Hierfür hält die justizielle Interpretation zum GesG (3) mit §§ 8–11 gleich vier Tatbestände bereit. § 12 zählt weitere vier Tatbestände auf, bei denen ein Abzug von Einlagen vorliegt. Die Folgen der Nichterbringung und des Abzugs von Einlagen werden schließlich in §§ 13–18 konkretisiert.

⁵⁷ BU Yuanshi, aaO (Fn. 8), § 18, Rn. 10, S. 170.

⁵⁸ LIU Min (刘敏), § 6: Die Pflicht der Zeichner von Anteilen einer Aktiengesellschaft auf Leistung der Anteilsbeträge und das Recht der Gründer auf anderweitige Einwerbung (第六条: 股份公司认股人股款缴纳义务及发行人另行募集权), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 103–116, S. 104.

⁵⁹ ZHANG Yongjian (张勇健), § 7: Die Wirksamkeit und Behandlung von Einlageleistungen der Gründer in Form von Vermögenswerten ohne Verfügungsrecht und Geldmitteln aus Straftaten (第七条: 出资人以无处分权的财产及犯罪所得货币出资的效力及其处理), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 116–130, S. 117.

⁶⁰ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 116.

⁶¹ „Sachenrechtsgesetz der VR China“ (《中华人民共和国物权法》), erlassen vom Nationalen Volkskongress am 16.3.2007 und in Kraft seit 1.10.2007. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei ZHOU, Mei et al., in: ZChinR/GJCL 14 (2007), Heft 1, S. 78–117.

⁶² ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 117, 126 m.w.N.

⁶³ WANG Liming (王利明), Studien zum Sachenrecht (物权法研究), Band 1 (上卷), Beijing 2007, S. 442.

⁶⁴ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 116 f.

⁶⁵ Vgl. hierzu Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 73, bejahend für den Fall des gutgläubigen Zweiterwerbs von Landnutzungsrechten.

⁶⁶ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 117 f.

⁶⁷ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 118.

⁶⁸ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 59), S. 118.

⁶⁹ § 27 Abs. 1 GesG.

⁷⁰ § 30 GesG.

a. Zugeteilte und belastete Landnutzungsrechte

Aus § 27 Abs. 1 GesG folgt allgemein die Einlagefähigkeit von Landnutzungsrechten. Bei zugeteilten Landnutzungsrechten handelt es sich um eine Art Pachtvertrag, der anders als bei überlassenen Landnutzungsrechten dem Investor in der Regel unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit vom Staat eingeräumt wird.⁷¹ Der Staat kann das Landnutzungsrecht jederzeit aufkündigen, ein abgeleiteter Erwerb durch Einbringung von Sacheinlagen ist ohne Genehmigung der zuständigen Landverwaltungsbehörde grundsätzlich ausgeschlossen.⁷²

Das Volksgericht kann auf Antrag gemäß § 8 Hs. 2 die Nichterbringung der Einlagepflicht feststellen, sollte ein Investor seine Einlage in Form zugeteilter oder belasteter Landnutzungsrechte erbracht und nicht innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist entweder die Formalitäten zur Umwandlung in ein überlassenes Landnutzungsrecht erledigt oder für die Auflösung der Belastung gesorgt haben. Die Vorschrift stellt also klar, dass zugeteilte und dinglich belastete Landnutzungsrechte nicht als Sacheinlagen taugen.⁷³

b. Überbewertung nicht-monetärer Einlagen

Die Bewertung von Sacheinlagen hat in der Investitionspraxis eine denkbar hohe Relevanz. Nach § 27 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 82 GesG müssen Einlagen aus nicht in Geld bestehenden Vermögensgütern bewertet werden, wobei eine Über- und Unterbewertung verboten ist. Die Vorschriften garantieren folglich den Erhalt des Stamm- und Grundkapitals während der Errichtung der Gesellschaft.⁷⁴ Nach Gesellschaftsgründung greift der Grundsatz der Kapitalerhaltung aus § 35 GesG.

Hat ein Investor Sacheinlagen entgegen geltendem Recht nicht oder falsch bewerten lassen, kann auf Antrag der Gesellschaft, anderer Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger über § 9 die Nichterfüllung der Einlagepflicht gerichtlich festgestellt werden.⁷⁵ Zur Neubewertung beauftragt das Volks-

gericht gemäß § 9 S. 1 ein gesetzlich qualifiziertes Bewertungsorgan. Der Fall der Nichtbewertung wird in der Praxis nur vereinzelt auftreten, da die Gesellschaft ohne bewertete Sacheinlage von den Handelsregisterstellen nach § 14 der Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Gesellschaften⁷⁶ nicht ins Register eintragen werden darf.⁷⁷

Dem Feststellungsantrag wird nach § 9 S. 2 stattgegeben, wenn die Bewertung ergibt, dass der wirkliche Wert der Sacheinlage „deutlich“⁷⁸ unter dem in der Satzung ausgewiesenen Wert liegt. Erfasst werden damit nur Fälle der krassen Überbewertung. Die Falschbewertung ist laut Kommentierung in Relation zur jeweiligen Einlagenleistung zu setzen, wobei eine Unterschreitung der Einlagepflicht in Höhe von nur einem Prozent im Gegensatz zu einer Unterschreitung in Höhe von 50 Prozent nicht per se zur Feststellung der Nichterbringung der Einlagepflicht führen wird.⁷⁹

c. Registrierung von Vermögenseinlagen

Möchten Investoren Gebäude und Anlagen, Landnutzungsrechte oder Rechte des geistigen Eigentums als Sacheinlage einbringen, müssen sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Übertragungsformalitäten einhalten.⁸⁰

§ 10 Abs. 1 Teilsatz 1 regelt den Fall, dass Vermögensgegenstände der Gesellschaft bereits überlassen wurden, jedoch die Registrierung auf ihren Namen bislang ausgeblieben ist. Ohne Registrierung erlangt die Gesellschaft nicht die Verfügungsbefugnis. Begehren nun die Gesellschaft, Gesellschafter oder Gesellschaftsgläubiger die Feststellung der Nichterfüllung der Einlagepflicht, setzt das Volksgericht dem säumigen Investor zunächst eine angemessene Frist zum Nachholen der Änderungsformalitäten. Kommt der Investor dem nach, konstatiert das Volksgericht ihm die Erfüllung der Einlagepflicht aus § 10 Abs. 1 Teilsatz 2. Bleibt die Rechtsänderung aus, wird laut Kommentierung die Nichterfüllung der Einlagepflicht festgestellt.⁸¹

⁷¹ Siehe § 137 Abs. 1 Sachenrechtsgesetz und § 23 „Städtisches Immobilienverwaltungsgesetz der VR China“ (中华人民共和国城市房地产管理法), erlassen vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 5.7.1994 und in Kraft seit 1.1.1995, zuletzt revidiert am 27.8.2009. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht VIII.6, 5.7.94/1.

⁷² Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 67 f. m.w.N. und Erläuterungen zu Ausnahmetatbeständen.

⁷³ So auch ZHANG Yongjian (张勇健), § 8: Die Wirksamkeit von Einlagenleistungen in Form von zugeteilten und mit Rechten belasteten Landnutzungsrechten (第八条: 以划拨和设定权利负担的土地使用权出资效力), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 131–144, S. 132.

⁷⁴ XI Xiaoming (奚晓明), § 9: Die nicht-gesetzsmäßige Bewertung von nicht-monetären Vermögenswerten und die Feststellung der Nichterfüllung der Einlagepflicht der Investoren (第九条: 非货币财产未依法评估与认定出资人未履行出资义务), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 145–159, S. 145.

⁷⁵ Laut Kommentierung sollen die Volksgerichte wohl auch von Amts-

wegen tätig werden können, XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 74), S. 145.

⁷⁶ „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Gesellschaften der VR China“ (中华人民共和国公司登记管理条例), erlassen vom Staatsrat am 24.6.1995, in Kraft seit 1.7.1994 und zuletzt revidiert am 19.2.2014. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 2006.2, 18.12.2005/1.

⁷⁷ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 74), S. 146.

⁷⁸ 显著 (xianzhu).

⁷⁹ XI Xiaoming (奚晓明), aaO (Fn. 74), S. 146.

⁸⁰ §§ 28 Abs. 1 S. 2 Hs. 2, 83 Abs. 1 S. 2 GesG.

⁸¹ LIU Min (刘敏), § 10: Die Rechtsfolgen bei Einlageleistungen mit Vermögenswerten, bei denen die Durchführung von Registrierungsformalitäten zur Änderung der Zugehörigkeit der Rechte notwendig ist, im Falle der Nichterfüllung der Formalitäten oder bei tatsächlicher Nichtübergabe (第十条: 以需要办理权属变更登记手续的财产出资、未办理手续或未实际交付时的法律后果), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 159–175, S. 160.

Der eigentliche Clou der Vorschrift findet sich in § 10 Abs. 1 Teilsatz 3. Ab dem Zeitpunkt der Überlassung des Vermögensgegenstands kommen Investoren in den Genuss „entsprechender“⁸² Gesellschafterrechte. Das heißt, obwohl es noch an der Registrierung der Rechtsänderung fehlt, werden dem Investor beschränkte Gesellschafterrechte zuteil.⁸³ Zur Begründung wird angeführt, dass der Gesellschaft trotz fehlender Verfügungsbefugnis mit Überlassung schon die faktische Nutzungsmöglichkeit am Vermögensgegenstand zusteht.⁸⁴ Etwaige Beschränkungen der Gesellschafterrechte können sich aus der Gesellschaftssatzung oder der ihr zugrundeliegenden Vereinbarung ergeben.⁸⁵ In Betracht kämen nach § 16 etwa die Beschränkung des Anspruchs auf Gewinnverteilung, des Bezugsrechts neuer Aktien oder des Anspruchs auf Verteilung von Restvermögen. Mit Registrierung der Rechtsänderung erstarken laut Kommentierung die beschränkten Gesellschafterrechte sodann zum Vollrecht.⁸⁶

§ 10 Abs. 2 regelt den umgekehrten Fall, in dem die Rechtsänderung bereits erfolgt ist, der Gesellschaft der Vermögensgegenstand jedoch noch nicht überlassen wurde. Danach können Investoren gerichtlich zur Überlassung des Vermögensgegenstands verpflichtet werden, wobei die Gesellschafterrechte ihnen bis dahin nur beschränkt zustehen.

d. Anteilsrechte an anderen Gesellschaften

§ 11 betrifft die Einlageleistung mit Anteilsrechten an anderen Gesellschaften. Anteilsrechte sind grundsätzlich als in Geld bewertbare nicht-monetäre Vermögensgegenstände gemäß § 27 Abs. 1 Hs. 1 GesG einlagefähig.⁸⁷

Die Wirksamkeit der Einlageleistung mit Anteilsrechten an anderen Gesellschaften wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 1–4 an vier Voraussetzungen gekoppelt: (1) der Investor besitzt als rechtmäßiger Rechteinhaber die unbeschränkte Verfügungsbefugnis, (2) die Anteilsrechte sind frei von Rechtsmängeln oder Rechten Dritter, (3) der Investor hat alle gesetzlichen Übertragungsfomalitäten erledigt und (4) die Anteilsrechte ordnungsgemäß bewerten lassen. Die Einlagefähigkeit fehlt i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 zum Beispiel bei Aktien von Gründern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und leitenden Managern,

die noch der einjährigen Haltefrist aus § 141 GesG unterliegen.⁸⁸ Weitere Übertragungsbeschränkungen können sich auch aus der Gesellschaftssatzung ergeben.⁸⁹

Mangelt es an einer der ersten drei Voraussetzungen, so stellt das Volksgericht auf Antrag der Gesellschaft, Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger gemäß § 11 Abs. 2 Hs. 2 nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung auch hier die Nichterfüllung der Einlagepflicht fest. Rügen die Antragssteller indes den Verstoß gegen Nr. 4, berufen sie sich folglich auf eine Nicht- oder Falschbewertung der Anteilsrechte, findet über § 11 Abs. 3 die Regelung des § 9 Anwendung. Die Vorschrift des § 11 dient mithin der Aufbringung und dem Erhalt des Stamm- bzw. Grundkapitals und stipuliert prozessuale Rechte zu deren Durchsetzung.⁹⁰

4. Tatbestände zum Einlagenabzug

Der Grundsatz der Kapitalerhaltung findet sich für die GmbH und AG in §§ 35, 91 GesG. Ein Verstoß gegen die Kapitalerhaltungspflicht nach Gesellschaftsgründung hat gemäß § 200 GesG neben einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 15 Prozent des abgezogenen Einlagenbetrags die Anweisung der Gesellschaftsregisterbehörde zur Wiederherstellung der Kapitaldichte zur Folge. Etwaige Tatbestände zum Einlagenabzug lassen sich dem Gesellschaftsgesetz jedoch nicht entnehmen.

§ 12 Nr. 1–4 enthält nun erstmals drei konkrete Abzugstatbestände und eine Auffangregelung. Danach können die Gesellschaft, Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger gerichtlich die Feststellung verlangen, dass die Einlage in den aufgelisteten Fällen vom Gesellschafter als abgezogen gilt. Voraussetzung ist jedoch laut Kommentierung, dass die Rechte und Interessen der Gesellschaft verletzt sind.⁹¹

Der erste Tatbestand erfasst den Fall der überhöhten Gewinnausschüttung infolge falscher Bilanz- und Geschäftsberichte. Eine solche Gewinnausschüttung verstößt gegen das gesetzliche Verbot aus § 166 Abs. 5 GesG.⁹² Danach sind vor Ausschüttung der Gewinne zunächst Verluste auszugleichen und gesetzliche Rücklagen einzustellen. Der zweite Tatbestand adressiert das rechtsmissbräuchliche Auszahlen von Einlagen durch Begründung fiktiver Forderungen und Verbindlichkeiten. Der dritte Tatbestand widmet sich der Rückzahlung von Einlagen

⁸² 相应的 (xiangyingde), das wörtlich auch mit „äquivalenten“ übersetzt werden kann.

⁸³ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 81), S. 161.

⁸⁴ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 81), S. 161.

⁸⁵ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 81), S. 161.

⁸⁶ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 81), S. 161.

⁸⁷ JIN Jianfeng (金剑锋), § 11: Die Bestätigung der Wirksamkeit von Einlageleistungen der Investoren in Form von Anteilsrechten an anderen Gesellschaften (第十一条: 出资人以其他公司股权出资效力认定), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 175–193, S. 175.

⁸⁸ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 87), S. 176.

⁸⁹ Siehe §§ 71 Abs. 4, 141 Abs. 2 S. 3 GesG

⁹⁰ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 87), S. 176.

⁹¹ JIN Jianfeng (金剑锋), § 12: Die Feststellung des Einlagenabzugs durch Gesellschafter (第十二条: 股东抽逃出资认定), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 193–213, S. 194.

⁹² JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 91), S. 194.

durch Nutzung verbundenen Handels. Im Gegensatz zu den ersten beiden Fällen bedarf es laut Kommentierung im dritten Fall jedoch zusätzlich der begründeten Annahme, dass ein Gesetzesverstoß allgemein gegeben ist oder dem Geschäft eine unvernünftige Preisgestaltung zugrunde liegt.⁹³

Da die Umgehungsmöglichkeiten für Gesellschafter denkbar groß sind, ergänzt § 12 Nr. 4 die ersten drei Tatbestände um eine Auffangklausel und erfasst ferner Handlungen, mittels derer es bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Abzug von Einlagen kommt. Hierunter dürfte wohl auch der Fall der Darlehensvergabe von Gesellschaft an Gesellschafter fallen, in dem es infolge einer Unterbilanz zu einer faktischen Rückzahlung des Grundkapitals kommt.⁹⁴

5. Folgen der Nichterbringung und des Abzugs von Einlagen

Die Folgen der Nichterbringung und des Abzugs von Einlagen sind in den §§ 13–15 und § 18 geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen der Haftung der Gesellschafter, der Beschränkung der Gesellschafterrechte und dem Ausschluss von Gesellschaftern.

a. Haftung der Gesellschafter bei Nichterbringen von Einlagen

Die justizielle Interpretation zum GesG (3) hält mit § 13 eine umfassende Vorschrift zur Haftungsregelung bei Nichterbringung der Einlageleistung bereit. § 18 regelt darüber hinaus den Spezialfall der Haftung des bösgläubigen Käufers von Anteilsrechten der GmbH.

aa) Klagebefugnis der Gesellschafter

Ist die Nichterfüllung der Einlagepflicht gerichtlich festgestellt worden, haben sowohl die Gesellschaft als auch die Gesellschafter gegen Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht oder nicht vollständig geleistet haben, gemäß § 13 Abs.1 einen Anspruch auf vollständige Erfüllung der Einlagepflicht. Dem Wortlaut der §§ 28, 30, 83 und 93 GesG zufolge, konnte bisher grundsätzlich die Gesellschaft auf Einlagenerfüllung klagen und die Gründer gesamtschuldnerisch haften lassen.⁹⁵ Die Frage, ob darüber

hinaus die Klagebefugnis auch den Gesellschaftern selbst zusteht, wurde jedoch von den Volksgerichten unterschiedlich beurteilt.⁹⁶ Das Oberste Volksgericht vereinheitlicht nun die Rechtsprechungspraxis und spricht auch den übrigen Gesellschaftern, die ihre Einlagen voll erbracht haben, neben der Gesellschaft ausdrücklich die Klagebefugnis zu. Es handelt sich, ähnlich wie bei der derivativen Gesellschafterklage⁹⁷, wohl um ein aus der Mitgliedschaft abgeleitetes Recht.⁹⁸

bb) Ergänzende Schadensersatzhaftung

Gesellschaftsgläubiger können gemäß § 13 Abs. 2 Hs. 1 gegen den Gesellschafter nur eine ergänzende Schadensersatzhaftung für den Teil der Schulden einklagen, den die Gesellschaft infolge der Unterkapitalisierung nicht befriedigen kann. § 13 Abs. 2 Hs. 2 stellt ergänzend klar, dass unter den Gläubigern das Prioritätsprinzip gilt. Hat der Gesellschafter bereits einmal für die nicht erbrachte Einlage einem Gläubiger gegenüber gehaftet, ist der Anspruch auf ergänzende Schadensersatzhaftung erloschen. Die Einlage gilt dann als erbracht und die Nachschusspflicht aus § 28 Abs. 2, 30 Hs. 1, 93 Abs. 1 Hs. 1 GesG erlischt. Insofern besteht in diesen Fällen die Gefahr des Wettlaufs der Gläubiger, jedoch bleibt die Haftung auf ein vernünftiges Maß begrenzt. Die ergänzende Schadensersatzhaftung dient demnach wohl primär dem Grundsatz der Kapitalerhaltung und besitzt keinen pönalen Charakter.

cc) Gesamtschuldnerische Haftung

Die Gründer trifft aus § 13 Abs. 3 Hs. 1 für die Erfüllung der Einlagepflicht grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung mit dem beklagten Gesellschafter. Hiermit wird eine Lücke im Gesellschaftsgesetz geschlossen, wonach dies bislang explizit nur für die Gründer der Aktiengesellschaft gemäß § 93 Abs. 1 GesG galt.⁹⁹ Eine entsprechende Regelung für die GmbH fehlt im Gesellschaftsgesetz, das die gesamtschuldnerische Haftung von Gründern nur im Falle der Überbewertung von Sacheinlagen kennt.¹⁰⁰ Bei Inanspruchnahme der ersatzweise haftenden Gründer können diese im Innenausgleich direkt beim beklagten Gesellschafter über § 13 Abs. 3 Hs. 2 ihrerseits Regress nehmen.

⁹³ JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 91), S. 194.

⁹⁴ Vgl. exemplarisch die „Antwort der State Administration of Industry and Commerce (SAIC) zur Frage der Klassifizierung von Gesellschafterdarlehen als eine Handlung zum Einlagenabzug“ (国家工商行政管理总局关于股东借款是否属于抽逃出资行为问题的答复), 工商企字[2002]第180号, erlassen und in Kraft seit 25.7.2002, aufgehoben am 14.7.2014, abgedruckt bei JIN Jianfeng (金剑锋), aaO (Fn. 91), S. 195.

⁹⁵ DU Jun (杜军), § 13: Die Haftung bei Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung der Einlagepflicht durch Gesellschafter (第十三条: 股东未履行或未全面履行出资义务的责任), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 213–229, S. 215.

⁹⁶ Vgl. hierzu DU Jun (杜军), aaO (Fn. 95), S. 215 f. m.w.N.

⁹⁷ Vgl. zur derivativen Gesellschafterklage Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 133 ff.

⁹⁸ Siehe DU Jun (杜军), aaO (Fn. 95), S. 214, der die Klagebefugnis der Gesellschafter aus der in der Gesellschaftervereinbarung enthaltenen Verpflichtung der Gesellschafter zur Einlagenerbringung ableitet.

⁹⁹ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 95), S. 214.

¹⁰⁰ Siehe § 30 Hs. 2 GesG.

dd) Persönliche Haftung von Vorstand und Manager

Im Fall der Kapitalerhöhung ist es den Gesellschaftsgläubigern nun gemäß § 13 Abs. 4 Hs. 1 ebenfalls möglich, gegen Vorstandsmitglieder oder leitende Manager vorzugehen, sofern die Gesellschafter ihre Kapitalerhöhung nicht erbringen. Für die Einhaltung der Kapitalerhöhung zu sorgen, ist nämlich Bestandteil ihrer Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber zu „(Treue und) Fleiß“¹⁰¹ aus § 147 Abs. 1 GesG.¹⁰² Sie haften den Gesellschaftern entsprechend, das heißt einmalig ergänzend auf Schadensersatz und der Höhe nach beschränkt.¹⁰³

ee) Haftung des bösgläubigen Anteilskäufers

Hat der Käufer beim Kauf von Anteilen einer GmbH von der Nichterfüllung der Einlagepflicht seitens des die Anteile übertragenden Gesellschafters Kenntnis oder Kenntnis haben müssen, haftet er der Gesellschaft neben dem Gesellschafter aus § 18 Abs. 1 Hs. 1 gesamtschuldnerisch auf Erfüllung. Die Haftung trifft dabei laut Kommentierung jeden einzelnen Übertragungsempfänger in der Übertragungskette.¹⁰⁴

Fraglich bleibt, wie weit das Merkmal „Kenntnis haben müssen“ reicht. Da der Übertragungsempfänger bei Anteilswerb sich von der Einlagenerbringung vergewissern muss, soll ihn laut Kommentierung eine gegenüber den anderen Gesellschaftern gesteigerte Sorgfaltspflicht treffen.¹⁰⁵ Folglich wäre nur derjenige gutgläubig, dem die Nichterbringung der Einlage trotz Erkundigung arglistig verschwiegen wurde. Das stünde in Einklang mit dem in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Vertragsgesetz verankerten Widerrufsrecht, wonach der Erwerber den Anteilskaufvertrag bei schwerwiegenden Irrtümern und Täuschung widerrufen kann.¹⁰⁶

Den übertragenden Gesellschafter und die Übertragungsempfänger trifft als Gesamtschuldner gemäß § 18 Abs. 1 Hs. 2 zudem die ergänzende Schadensersatzhaftung des § 13 Abs. 2. Laut Kommentierung ist jedoch Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihre Schuld nicht begleichen kann und damit eine Gefährdung der Gläubigerinteressen

vorliegt.¹⁰⁷ Gesellschaft und Gläubiger sollen dabei ihre Ansprüche gegen alle oder nur einzelne Gesamtschuldner richten können.¹⁰⁸ Im Innenverhältnis kann der in Anspruch genommene Käufer über § 18 Abs. 2 bei seinen Rechtsvorgängern wieder Regress nehmen, sofern von den Parteien im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

b. Haftung der Gesellschafter bei Abzug von Einlagen

§ 14 greift den Gedanken der Haftungsregelung des § 13 noch einmal auf und überträgt ihn auf die Fälle des Einlagenabzugs. Liegt ein Einlagenabzug vor, haften Gesellschafter gemäß § 14 Abs. 1 der Gesellschaft und anderen Gesellschaftern gegenüber auf Rückzahlung der Einlage einschließlich Zinsen.

Es handelt sich hierbei laut Kommentierung um eine Art „direktes Klagerecht“^{109, 110} Im Unterschied zur gesetzlichen Prozessstandschaft der derivativen Gesellschafterklage bedarf es nämlich weder einer nach § 151 GesG bei Aktiengesellschaften erforderlichen Mindesthaltefrist von 180 Tagen noch eines etwaigen Vorverfahrens.¹¹¹ Das heißt, dass die Gesellschafter, auch ohne den Umweg über die vorherige Aufforderung der Gesellschaft beim Volksgericht Klage zu erheben, unmittelbar selbst im eigenen Namen, also direkt, klagen dürfen. Der Antrag lautet auf Rückzahlung der Einlage nebst Zinsen an die Gesellschaft, wobei letztere im Prozess wohl die Stellung als Dritte einnimmt.¹¹²

Nach § 14 haften nicht nur Gesellschafter, die Einlagen abziehen, sondern auch die Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, leitenden Manager oder die Gesellschaft tatsächlich beherrschende Personen¹¹³ gesamtschuldnerisch, die dem beklagten Gesellschafter beim Einlagenabzug Hilfe geleistet haben. Das Oberste Volksgericht orientiert sich dabei wohl an der Regelung des § 9 Abs. 1 Deliktsrechtsgesetz¹¹⁴, wonach die Hilfeleistung bei Vornahme deliktischer Handlungen die gesamtschuldnerische Haftung des Gehilfen auslöst.¹¹⁵ Einen Regressanspruch im Innenverhältnis gegen den die Einlage abziehenden Gesellschafter lehnt die Kommentierung mit der Be-

¹⁰¹ Mit der Verpflichtung zu Treue (忠实义务/zhongshi yiwu) und Fleiß (勤勉义务/qinmian yiwu) sind allgemein die Sorgfaltspflichten der Gesellschaftsorgane gemeint, vgl. hierzu BU Yuanshi, aaO (Fn. 8), § 18, Rn. 48, S. 179.

¹⁰² DU Jun (杜军), aaO (Fn. 95), S. 214.

¹⁰³ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 95), S. 215.

¹⁰⁴ LIU Min (刘敏), § 18: Die Haftungsübernahme für Einlagen bei fehlerhafter Einlageleistung nach Übertragung der Anteilsrechte (第十八条: 瑕疵出资股权转让后出资责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 288-309, S. 288 f.

¹⁰⁵ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 104), S. 289.

¹⁰⁶ Siehe LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 104), S. 297 f.

¹⁰⁷ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 104), S. 289.

¹⁰⁸ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 104), S. 289.

¹⁰⁹ 直接诉权 (zhijie suquan).

¹¹⁰ SONG Xiaoming (宋晓明), § 14: Die Haftung bei Abzug von Einlagen durch Gesellschafter (第十四条: 股东抽逃出资责任), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 229-244, S. 230.

¹¹¹ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 110), S. 230.

¹¹² SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 110), S. 230.

¹¹³ Eine Legaldefinition von der „die Gesellschaft tatsächlich beherrschenden Person“ findet sich in § 216 Nr. 3 GesG.

¹¹⁴ „Deliktsrechtsgesetz der VR China“ (中华人民共和国侵权责任法), erlassen vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 26.21.2009 und in Kraft seit 1.7.2010. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei LIU Xiaoxiao/Pißler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 17 (2010), Heft 1, S. 41-55.

¹¹⁵ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 110), S. 231.

gründung ab, dass das rechtsmissbräuchliche Handeln nicht noch belohnt werden soll.¹¹⁶ Den Gläubigern der Gesellschaft steht auch hier aus § 14 Abs. 2 Hs. 1 ein gesamtschuldnerisch zu erfüllender Anspruch auf ergänzende Schadensersatzhaftung gegen jeden einzelnen Anspruchsgegner der genannten Personengruppen zu. Mit Haftungsübernahme durch den Gesellschafter, der die Einlage abgezogen hat, erlischt jedoch gemäß § 14 Abs. 2 Hs. 2 der Anspruch auf ergänzende Schadensersatzhaftung.

c. Keine Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist im chinesischen Recht beträgt zwei Jahre und beginnt mit Kenntnis von der Rechtsverletzung zu laufen.¹¹⁷ Die Geltendmachung der Ansprüche aus §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 durch Gesellschaft und Gesellschafter auf vollständige Erfüllung der Einlagepflicht oder Rückgabe der abgezogenen Einlage unterliegen gemäß § 19 Abs. 1 hingegen keiner Verjährungsfrist. Der beklagte Gesellschafter kann nach § 19 Abs. 2 auch dem Anspruch der Gläubiger der Gesellschaft auf ergänzende Schadensersatzhaftung aus §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 nicht entgegenhalten, dass die Klagefrist zur Geltendmachung der Einlagepflicht oder der Pflicht zur Rückgabe der abgezogenen Einlage abgelaufen sei, vorausgesetzt die dem Anspruch zugrundeliegende Forderung ist nicht verjährt.

d. Keine Haftung für Wertverluste bei Sacheinlagen

In der Vergangenheit hatten Gesellschaften von ihren Gesellschaftern oftmals den Ausgleich eines späteren Wertverlusts der Einlagen verlangt.¹¹⁸ Das wirtschaftliche Risiko geht jedoch ab dem Zeitpunkt der Einlageleistung auf die Gesellschaft über.¹¹⁹ Haben Sacheinlagen infolge von Marktveränderungen oder anderen objektiven Faktoren zu einer Zeit nach Einlageleistung an Wert eingebüßt, besteht gemäß § 15 S. 1 grundsätzlich keine Pflicht des Investors mehr für den eingetretenen Wertverlust zu haften.

Die bestehende Nachschusspflicht wegen Über- oder Falschbewertung aus §§ 30 Hs. 1, 93 Abs. 2 Hs. 1 GesG findet ihre Grenze in objektiven marktwirtschaftlichen Einflüssen. Die Einflüsse dürfen jedoch für die Parteien zum Zeitpunkt der

Einlagenbewertung nicht absehbar gewesen sein.¹²⁰ Nicht absehbar sind etwa höhere Gewalt, unvorhersehbare Schäden, auf marktwirtschaftlichen Grundsätzen beruhende Preisverfälle oder dem Vermögensgegenstand anhaftende Wertverluste.¹²¹ Die Regelung des § 15 S. 1 ist gemäß § 15 S. 2 dispositiv, sodass die Parteien frei sind, vertraglich wieder eine Ausgleichspflicht zu vereinbaren.

e. Beschränkung der Gesellschafterrechte

Gesellschafter genießen aus § 4 GesG unter anderem das Recht auf Kapitalerträge, Teilnahme an schwerwiegenden Entscheidungen und Auswahl von Managern. Die Beschränkung der Gesellschafterrechte stellt ein wichtiges Instrumentarium dar, um Gesellschafter letztlich zur Einlagenerbringung zu bewegen. Im Endeffekt soll auch hier wieder die Einhaltung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung garantiert werden.¹²²

Nach § 16 ist bei Nichterfüllung der Einlagepflicht oder Einlagenabzug die Beschränkung von Gesellschafterrechten grundsätzlich zulässig. Beschränkungen können sich allgemein sowohl aus der Gesellschaftssatzung als auch aus Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ergeben. Für Beschlussfassungen genügt dabei laut Kommentierung die einfache Mehrheit.¹²³ Die Volksgerichte haben gemäß § 16 die Anträge der Gesellschafter auf Feststellung der Unwirksamkeit von Beschränkungen der Gesellschafterrechte zurückzuweisen, wenn die Beschränkungen angemessen sind. Angemessen sind der Vorschrift nach Beschränkungen des Anspruchs auf Gewinnverteilung, des Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien oder des Anspruchs auf Verteilung von Restvermögen. Aber auch die generelle Beschränkung des Stimmrechts dürfte in Anbetracht der vormals geltenden Rechtsprechungspraxis hierunter fallen.¹²⁴

Laut Kommentierung soll sich für die GmbH die Möglichkeit der Rechtsbeschränkung eigentlich bereits aus der Vorschrift des § 34 S. 1 GesG ergeben.¹²⁵ Danach stehen den Gesellschaftern ihre Dividenden oder Bezugsrechte nur im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Einlagen zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der Nichterfüllung der Einlagepflicht oder des Einlagenabzugs hat der Gesellschafter tatsächlich nicht geleistet. Die Beschrän-

¹¹⁶ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 110), S. 231.

¹¹⁷ Siehe §§ 135, 137 „Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (中华人民共和国民法通则), erlassen vom Nationalen Volkskongress am 12.4.1986 und in Kraft seit 1.1.1987, zuletzt revidiert am 27.8.2009. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Münzel, Frank, Chinas Recht III.7, 12.4.86/1.

¹¹⁸ SONG Xiaoming (宋晓明), § 15: Die Haftung von Investoren bei Wertverlusten aufgrund objektiver Faktoren von bereits geleisteten nicht-monetären Einlagen (第十五条: 已出资的非货币财产因客观因素贬值时出资人责任), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 245-257, S. 245.

¹¹⁹ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 118), S. 245.

¹²⁰ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 118), S. 245.

¹²¹ SONG Xiaoming (宋晓明), aaO (Fn. 118), S. 246.

¹²² LIU Min (刘敏), § 16: Die Beschränkung der Gesellschafterrechte von Gesellschaftern bei Nichterfüllung der Einlagepflicht (第十六条: 未尽出资义务股东的股东权利限制), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 257-270, S. 257.

¹²³ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 122), S. 258.

¹²⁴ Siehe LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 122), S. 259 zur geltenden Rechtsprechungspraxis vor Revision des Gesellschaftsgesetzes in 2005.

¹²⁵ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 122), S. 259.

kungsmöglichkeit ergibt sich nun daraus, dass ihm bei Nichtleistung seine Gesellschafterrechte aber nur „im Verhältnis zur tatsächlichen Leistung“ zu stehen sollen, also beschränkt werden können. Obwohl es sich bei der Vorschrift dem Grunde nach wohl bereits um eine eigene Anspruchsgrundlage zur teilweisen Beschränkung von Gesellschafterrechten handeln soll, fehlte bisher noch eine klare gesetzliche Regelung.¹²⁶ Diese Rechtsgrundlage hat das Oberste Volksgericht jetzt mit § 16 nachgeliefert.

f. Ausschluss von Gesellschaftern

Der Ausschluss von Gesellschaftern ist im Gesellschaftsgesetz nicht geregelt. Daher war die Frage, ob ein Ausschluss überhaupt möglich ist, in der vergangenen Rechtsprechungspraxis stark umstritten.¹²⁷ In § 17 Justizielle Interpretation zum GesG (3) lässt das Oberste Volksgericht den Gesellschafterausschluss nunmehr explizit zu.

Anders als noch bei der Beschränkung der Gesellschafterrechte aus § 16, der die Fälle teilweiser Nichtleistung oder -erbringung von Einlagen abdeckt, bedarf es für den Ausschluss eines Gesellschafters nach § 17 Abs. 1 allerdings eines wichtigen Grundes in der Person des auszuschließenden Gesellschafters. Ein wichtiger Grund liegt entweder in der **gänzlichen Nichterbringung der Einlageleistung** oder des vollständigen Abzugs von Einlagen.¹²⁸ Hat der Gesellschafter nach Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Einlage geleistet oder zurückgegeben, soll die Gesellschafterversammlung laut Kommentierung wohl mit absoluter Mehrheit dessen Ausschluss beschließen können.¹²⁹ Der Ausschluss hat sodann den Verlust des Gesellschafterstatus zufolge.¹³⁰

Das Volksgericht muss ferner gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 die Gesellschaft im Urteil dazu auffordern, unverzüglich die Kapitalherabsetzung zu betreiben oder die Übernahme der Einlage durch Gründer oder Dritte herbeizuführen. Der Ausschluss darf zum Schutz der Gläubiger eben nicht zur Unterkapitalisierung der Gesellschaft und damit zu einem Verstoß gegen das Gebot der Kapitalerhaltung führen. Bis dahin haften die betroffenen Beteiligten den Gläubigern nach § 17 Abs. 2 S. 2 weiterhin aus §§ 13 oder 14. Betroffen sind laut Kommentierung nicht nur die Gründer der Gesellschaft, sondern auch der ausgeschlossene Gesellschafter selbst.¹³¹

6. Beweislastverteilung bei Nichterbringen von Einlagen

Nach § 20 muss der Kläger im Zivilprozess lediglich berechnete Zweifel an der Erfüllung der Einlagepflicht nachweisen, wobei der beklagte Gesellschafter die Beweislast dafür trägt, dass er seiner Einlagepflicht bereits nachgekommen ist. Damit stipuliert die Vorschrift eine Ausnahme vom zivilprozessualen Grundsatz der Beweislastverteilung, wonach jeder die für seinen Anspruch günstigen Tatsachen beweisen muss.¹³² § 20 liegt dabei die Idee des § 7 der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess¹³³ zugrunde, wonach das Gericht bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Beweislast grundsätzlich nach Billigkeit und Treu und Glauben von selbst die Beweislast bestimmen darf.¹³⁴ Maßgeblich zu berücksichtigen ist hierbei die Fähigkeit der Parteien, überhaupt Beweis erbringen zu können. Insoweit ist das Maß der Beweislastverteilung laut Kommentierung bei § 20 an die Rolle der einzelnen Kläger anzupassen.¹³⁵ Denn wird die Gesellschaft als Klägerin vergleichsweise leicht Beweis erbringen können, fällt es den einzelnen Gesellschaftern schon wegen des bestehenden Informationsdefizits denkbar schwerer und den Gläubigern besonders schwer.¹³⁶ Es soll mithin keine starre Regelung der Beweislastverteilung, sondern vielmehr eine Art Einzelfallberücksichtigung stattfinden.

IV. Bestimmungen zur Bestätigung von Gesellschafterrechten

Die §§ 21–23 Justizielle Interpretation zum GesG (3) regeln im dritten Abschnitt prozessuale Fragen zur Feststellung des Gesellschafterstatus und der Bestätigung von Anteilsrechten sowie die Möglichkeit von Gesellschaftern auf Verpflichtung der Gesellschaft zur Vornahme der aus den §§ 31, 32 GesG folgenden Handlungspflichten (Ausstellung von Nachweisen über das Erbringen von Einlagen, Führung eines Namensregisters der Gesellschafter) zu klagen. Die Vorschriften bauen dabei im Wesentlichen aufeinander auf.

¹³² Siehe § 64 Zivilprozessgesetz.

¹³³ „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定), erlassen am 6.12.2001 und in Kraft seit 1.4.2002, zuletzt revidiert am 16.12.2008. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Kalkbrenner, Birgit/Pißler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 10 (2003), Heft 3, S. 158–177.

¹³⁴ LIU Min (刘敏), § 20: Die Beweislastverteilung [zur Frage], ob Gesellschafter die Einlagepflicht erfüllt haben oder nicht (第二十条: 股东是否履行出资义务的举证责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 324–338, S. 325.

¹³⁵ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 134), S. 325.

¹³⁶ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 134), S. 325.

¹²⁶ LIU Min (刘敏), aaO (Fn. 122), S. 259.

¹²⁷ Vgl. hierzu DU Jun (杜军), § 17: Die Wirksamkeit des Gesellschafterausschlusses (第十七条: 股东除名行为效力), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 270–288, S. 272 f. m.w.N.

¹²⁸ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 127), S. 271.

¹²⁹ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 127), S. 271.

¹³⁰ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 127), S. 271.

¹³¹ DU Jun (杜军), aaO (Fn. 127), S. 271.

1. Klagen zur Feststellung des Gesellschafterstatus

Die Statusfeststellung spielt allgemein bei Fragen zur Ausübung der Gesellschafterrechte, der Haftung der Gesellschafter bei Nichterfüllung der Einlagepflicht, der Wirksamkeit von Verträgen zur Übertragung von Anteilsrechten und verdeckten Investitionen eine wichtige Rolle.¹³⁷ Im Gesellschaftsgesetz selbst fehlt es bislang an einer einheitlichen Regelung zur Statusfeststellung.¹³⁸

a. Prozessuale Stellung der Parteien

Mit § 21 hat das Oberste Volksgericht eine prozessuale Regelung verabschiedet, die zunächst die Stellung der Parteien im Prozess bei Klagen zur Feststellung des Gesellschafterstatus regelt. Nach § 21 sind Klagen zur Feststellung des Gesellschafterstatus gegen die Gesellschaft als Beklagte zu richten. Denn die Gesellschaft ist es, die den Status des Gesellschafters letztlich anzuerkennen hat.¹³⁹ Personen, deren Interesse von den streitigen Anteilsrechten berührt wird (in Betracht kommen hier vor allem Gesellschafter, die behaupten, Anteilsinhaber zu sein), sind gemäß § 21 dem Prozess hingegen als Dritte beizuziehen. Behauptet der Dritte, das Anteilsrecht stehe ihm selbst zu, tritt er nach § 56 Zivilprozessgesetz im Prozess als Dritter mit eigenständigen Anspruch auf, anderenfalls ohne eigenständigen Anspruch.¹⁴⁰

b. Umfang der prozessualen Beweislast

Die Vorschrift des § 22 regelt im Anschluss zu § 21 die zu beweisenden Tatsachen bei Klagen über die Zugehörigkeit von Anteilsrechten und konkretisiert damit weiter den Umfang der Beweislast. Mit Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Anteilsrechten hatte das Oberste Volksgericht bei Erlass des § 22 sowohl die Fälle des originären als auch des derivativen Anteilserwerbs im Auge.¹⁴¹ Zur Bestätigung von Anteilsrechten muss der Kläger gemäß § 22 Nr. 1 und 2 beweisen, dass entweder (1) die Einlagen rechtmäßig erbracht oder übernommen oder (2) die Anteilsrechte bereits übertragen oder in anderer Form empfangen wurden, ohne das in einem der beiden Fälle ein Verstoß gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen vor-

liegt. „Rechtmäßig“ meint laut Kommentierung den Erwerb in Einklang mit den Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes, insbesondere die fristgemäße Erfüllung der Einlagepflicht aus § 28 S. 1 GesG¹⁴².¹⁴³ Da § 22 jedoch maßgeblich auf die Regelung des Innenverhältnisses abzielt, ist primär an die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des Anteilserwerbs anzuknüpfen.¹⁴⁴

2. Anspruch auf Registrierung der Gesellschafterrechte

Ist der Status des Gesellschafters geklärt, kann der Gesellschafter, der seine Einlagepflicht vollständig erfüllt oder rechtmäßig Anteilsrechte erlangt hat, gemäß § 23 gegen die GmbH schließlich einen Anspruch auf die nach §§ 31, 32 GesG verpflichtende Ausstellung des Einlagennachweises, Eintragung in die Namensliste der Gesellschafter und Registrierung bei der Gesellschaftsregisterbehörde geltend machen. Dies ist wichtig, da der Investor erst mit Eintragung und Registrierung die formellen Voraussetzungen für den Anteilserwerb erfüllt.¹⁴⁵ Vorher kann er seine Gesellschafterrechte Dritten ansonsten nicht gemäß § 32 Abs. 3 S. 2 GesG entgegenhalten.¹⁴⁶ Der Einlagennachweis aus § 31 GesG dient ihm im Rechtsverkehr zum Nachweis seiner Gesellschafterstellung.¹⁴⁷ Eine Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen die Gesellschaft bei Nichtvornahme fehlt.¹⁴⁸

V. Verdeckte Investitionen

Der vierte Abschnitt widmet sich mit §§ 24–28 maßgeblich den Fragen rund um die verdeckte Beteiligung an Gesellschaften. Im Wesentlichen betrifft dies Fälle, in denen Investoren mittels fiduziarischer Treuhandverhältnisse verdeckt in bestehende Gesellschaften investieren.¹⁴⁹ In der Vergangenheit diente diese Investitionsform vornehmlich ausländischen Investoren zur Umgehung von Investitionsbeschränkungen.¹⁵⁰ Das Oberste Volksgericht

¹³⁷ *DU Jun* (杜军), § 21: Die Stellung der Parteien bei Klagen auf Feststellung des Gesellschafterstatus (第二十一条: 股东资格确认之诉中如何列当事人), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 339–352, S. 339.

¹³⁸ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 137), S. 339.

¹³⁹ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 137), S. 339.

¹⁴⁰ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 137), S. 339.

¹⁴¹ Siehe *DU Jun* (杜军), § 22: Zu beweisende Tatsachen bei Klagen zur Bestätigung der Zugehörigkeit von Anteilsrechten (第二十二条: 股权归属确认之诉中应证明的事实), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 353–363, S. 353.

¹⁴² § 28 S. 1 Gesellschaftsgesetz lautet: „Jeder Gesellschafter muss fristgemäß die in der Gesellschaftssatzung festgelegte von ihm übernommene Einlage voll einzahlen.“ Die Übersetzung stammt von *Pifler, Knut Benjamin*, in: ZChinR/GJCL 21 (2014), Heft 3, S. 254–300, S. 260.

¹⁴³ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 141), S. 354.

¹⁴⁴ So wohl *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 141), S. 353 f.

¹⁴⁵ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 141), S. 353.

¹⁴⁶ *ZHAO Xudong* (赵旭东), § 24: Der Erwerb von Investitionsrechtsinteressen und Gesellschafterstatus seitens tatsächlicher Investoren in Gesellschaften (第二十四条: 公司实际出资人投资权益与股东资格取得), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 378–393, S. 379.

¹⁴⁷ *DU Jun* (杜军), § 23: Die Unterstützung von Gesellschaftern im Falle der Verletzung der Pflicht zur Registrierung der Gesellschafterrechte durch die Gesellschaft (第二十三条: 公司违反股权登记义务时对股东的救济), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 363–378, S. 364.

¹⁴⁸ *DU Jun* (杜军), aaO (Fn. 147), S. 365 f.

¹⁴⁹ *Hübner, Patrick Alois*, aaO (Fn. 10), S. 52 ff.

¹⁵⁰ *Hübner, Patrick Alois*, aaO (Fn. 10), S. 50 f.

widmete sich daher in Bezug auf ausländisch-kapitalisierte Unternehmen bereits ähnlichen Fragen.¹⁵¹

1. Wirksamkeit der Treuhandvereinbarung

Nach § 24 Abs. 1 müssen die Volksgerichte die Wirksamkeit von Verträgen zwischen tatsächlichen und nominellen Investoren einer GmbH bestätigen, bei denen der tatsächliche Investor als Realgesellschafter die Einlage übernimmt und Investitionsrechtsinteressen genießt, der nominelle Investor Nominalgesellschafter ist und die Vorschrift des § 52 Vertragsgesetz nicht verletzt wird. Verdeckten Beteiligungen liegt dabei eine Treuhandvereinbarung zugrunde, deren Rechtsnatur sich in einem Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag aus §§ 396 ff. Vertragsgesetz findet.¹⁵² In der Regel übt der Nominalgesellschafter für den Investor die Gesellschafterrechte aus, wobei dem tatsächlichen Investor als Realgesellschafter nur das Recht auf Gewinnbeteiligung zusteht.¹⁵³ Aufgrund der schwachen Stellung des Realgesellschafters sind Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Treuhandvereinbarung nicht selten.¹⁵⁴

2. Durchsetzung von Investitionsrechtsinteressen

Neben der Gewinnbeteiligung können die Parteien vertraglich aber auch weiterreichende, indirekte Beteiligungen an der Ausübung von Gesellschafterrechten vereinbaren.¹⁵⁵ Solche Vereinbarungen binden die Vertragsparteien aber nur im Innenverhältnis.¹⁵⁶ Handlungen des Nominalgesellschafters bleiben nach außen grundsätzlich wirksam.¹⁵⁷ Mangels Registereintragung des Realgesellschafters tritt Dritten gegenüber immer nur der Nominalgesellschafter als Gesellschafter der Gesellschaft auf.¹⁵⁸ Hat der Realgesellschafter seine Einlagepflicht erfüllt, kann er über § 24 Abs. 2 S. 1 seinen vertraglich vereinbarten Rechten gerichtlich zur Durchsetzung verhelfen. Dabei kann sich der Nominalgesellschafter gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 nicht darauf berufen, dass der Realgesellschafter nicht in der Namensliste der Gesellschafter oder im Register der Gesellschaftsregisterbehörde geführt wird.¹⁵⁹ Im Übrigen haftet

der Nominalgesellschafter dem Realgesellschafter bei nicht vertragsgemäßer Rechtsausübung auf Schadensersatz.¹⁶⁰ Der Schadensersatz umfasst dabei gemäß § 113 Abs. 1 Vertragsgesetz auch den entgangenen Gewinn.¹⁶¹

3. Kein Anspruch auf Gesellschafterwechsel

Der Realgesellschafter hat indessen nicht per se einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Änderung der Gesellschafter und Erfüllung ihrer Handlungspflichten aus den §§ 31, 32 GesG, das heißt, er hat keinen Anspruch auf die Ausstellung des Einlagennachweises, Aufnahme in die Namensliste der Gesellschafter, Eintragung als Gesellschafter in die Satzung und Registrierung bei der Gesellschaftsregisterbehörde. Nach § 24 Abs. 3 bedarf es hierzu der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anderen Gesellschafter. Denn mit Vornahme der genannten Handlungen, die formell zum Anteilserwerb führen, tritt der Realgesellschafter von außen in die Gesellschaft ein und es kommt zum Gesellschafterwechsel.¹⁶² Das Vorkaufsrecht aus § 71 GesG soll laut Kommentierung keine analoge Anwendung finden.¹⁶³ Es soll nämlich verhindert werden, dass die anderen Gesellschafter, nachdem sie ihre Zustimmung verweigert haben, den Nominalgesellschafter durch Ausübung des Vorkaufsrechts aus seiner Stellung als Gesellschafter und damit aus der Gesellschaft herausdrängen können.¹⁶⁴

4. Verfügung über Anteilsrechte des Investors

Die Wirksamkeit von Verfügungen des Nominalgesellschafters über Anteilsrechte des Realgesellschafters bestimmt sich gemäß § 25 Abs. 1 anhand der Vorschrift des § 106 Sachenrechtsgesetz zum Gutgläubenserwerb. Als mögliche Verfügungen werden die Übertragung und Verpfändung von Anteilsrechten genannt. Der Nominalgesellschafter ist in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt und darf im Innenverhältnis nicht ohne Zustimmung des Realgesellschafters über das Anteilsrecht verfügen.¹⁶⁵ Da sich der Nominalgesellschafter Dritten gegenüber aufgrund der Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters als Gesellschafter nach § 33

¹⁵¹ Vgl. hierzu die §§ 15 ff. der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen bei Unternehmen mit ausländischen Investitionen (Teil 1)“, 最高人民法院关于审理外商投资企业纠纷案件若干问题的规定(一), erlassen am 5.8.2010 und in Kraft seit 16.8.2010. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei *Li Ting*, in: ZChinR/GJCL 18 (2011), Heft 1, S. 36–43.

¹⁵² Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 54.

¹⁵³ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 378.

¹⁵⁴ Siehe Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 54 ff. m.w.N.

¹⁵⁵ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 379.

¹⁵⁶ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁵⁷ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁵⁸ Siehe §§ 32 Abs. 2 u. 3 S. 2 GesG.

¹⁵⁹ Der Grund ist darin zu sehen, dass der Nominalgesellschafter nicht Dritter im Sinne des § 32 Abs. 3 S. 2 GesG ist, vgl. hierzu ZHAO Xudong

(赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 379. Die Gesellschaft muss nämlich die Namen der Gesellschafter bei der Gesellschaftsregisterbehörde registrieren lassen, wobei gemäß § 32 Abs. 3 S. 2 GesG „ein nicht registrierter Punkt oder eine nicht registrierte Änderung [...] Dritten nicht entgegengehalten werden“ kann. Die Übersetzung stammt von *Piffler, Knut Benjamin*, in: ZChinR/GJCL 21 (2014), Heft 3, S. 254–300, S. 262.

¹⁶⁰ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁶¹ Hübner, Patrick Alois, aaO (Fn. 10), S. 62.

¹⁶² ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁶³ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁶⁴ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 146), S. 380.

¹⁶⁵ ZHAO Xudong (赵旭东), § 25: Die Wirksamkeit von Verfügungen des Nominalgesellschafters über auf seinem Namen lautende Anteilsrechte (第二十五条: 名义股东对其名下股权处分效力), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 393–407, S. 393.

Abs. 3 S. 2 GesG legitimieren kann, kann er ihnen nach § 106 Sachenrechtsgesetz grundsätzlich wirksam Eigentum verschaffen. Voraussetzung ist laut Kommentierung, dass der Dritte vom Treuhandverhältnis und der fehlenden Verfügungsbefugnis weder Kenntnis hatte noch hätte haben müssen.¹⁶⁶ Die Beweislast hierfür und für das Bestehen des Treuhandverhältnisses trägt der Realgesellschafter.¹⁶⁷ Die Hürde des Nachweises positiver Kenntnis bzw. fahrlässiger Nichtkenntnis des Anteilserwerbers wird wegen des öffentlichen Glaubens des Gesellschaftsregisters denkbar hoch sein. Im Übrigen haftet der Nominalgesellschafter dem Realgesellschafter aus § 25 Abs. 2 auf Schadensersatz. Das entspricht der Regelung des § 106 Abs. 2 Sachenrechtsgesetz.

5. Ergänzende Schadensersatzpflicht des Nominalgesellschafters

In Einklang mit der Regelung des § 13 Abs. 2 haftet der Nominalgesellschafter ebenfalls bei Nichterfüllung der Einlagepflicht den Gesellschaftsgläubigern aus § 26 Abs. 1 ergänzend auf Schadensersatz. Der Nominalgesellschafter kann dem wegen § 32 Abs. 3 S. 2 GesG nicht entgegenhalten, dass er nur der nominelle, aber nicht auch der tatsächliche Investor sei. Im Innenverhältnis kann er beim Realgesellschafter über § 26 Abs. 2 Regress nehmen.

VI. Verfügungen über fremde Anteilsrechte

Der letzte Abschnitt behandelt Verfügungen über fremde Anteilsrechte und die Registrierung als Gesellschafter unter fremden Namen.

1. Weitere Verfügung über Anteilsrechte

Die Vorschrift des § 27 regelt die Verfügung über Gesellschaftsanteile, über die bereits zuvor verfügt worden ist, ohne dass die Anteile bei der Gesellschaftsregisterbehörde auf den Ersterwerber umgeschrieben worden sind. Hat der ursprüngliche Gesellschafter die unter seinem Namen weiterhin registrierten Gesellschaftsanteile erneut übertragen, verpfändet oder anderweitig über sie verfügt, so kann der Ersterwerber gemäß § 27 Abs. 1 gerichtlich die Feststellung der Unwirksamkeit der erneuten Verfügung verlangen. Die Volksgerichte haben auch hierbei gemäß § 27 Abs. 1 nach § 106 Sachenrechtsgesetz zu verfahren. Das heißt, der Feststellungsantrag hat nur Erfolg, wenn der Ersterwerber die Bösgläubigkeit des Dritten (Zweiterwerbers) beweisen kann. Die Beweislast ist mit Blick auf die Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters unverändert hoch. War der Ersterwerber zum Zeitpunkt der

Drittübertragung bereits in die Namensliste der Gesellschafter eingetragen, wird jedoch vermutet, dass der Dritte von dem Gesellschafterwechsel Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.¹⁶⁸

Die Weiterveräußerung des Anteilsrechts stellt eine Verletzung des Übertragungsvertrags dar, für die der ursprüngliche Gesellschafter aus § 27 Abs. 2 Hs. 1 haftet.¹⁶⁹ Neben dem ursprünglichen Gesellschafter haften aber auch Vorstandsmitglieder, leitende Manager oder die Gesellschaft tatsächlich beherrschende Personen gemäß § 27 Abs. 2 Hs. 1 entsprechend, die die nicht unverzügliche Registrierung zu verschulden haben, gemindert nach § 27 Abs. 2 Hs. 2 um den eigenen Verschuldensanteil des Anteilserwerbers. Denn anders als bei der verdeckten Beteiligung besteht für die Beteiligten die Pflicht zur Registrierung des Anteilserwerbers als Gesellschafter der Gesellschaft. Laut Kommentierung kann der Ersterwerber bis zur Eintragung des Dritten in das Gesellschaftsregister trotz erfolgter Weiterveräußerung gegen die Gesellschaft auf Eintragung als Gesellschafter nach § 23 klagen.¹⁷⁰ Die Vorschrift des § 27 verallgemeinert demnach den Gedanken des § 25 und weitet die Haftung auf einen größeren Personenkreis aus. Die Haftung für die Verfügung eines Nichtberechtigten ist bereits für das Kaufrecht in § 15 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Vertragsgesetzes (Teil 2)¹⁷¹ geregelt.¹⁷²

2. Registrierung unter fremden Namen

Von der verdeckten Beteiligung ist die Registrierung eines Gesellschafters unter falschem bzw. fremdem Namen abzugrenzen. Bei letzterer wird eine andere Person namentlich als Gesellschafter einer Gesellschaft registriert, ohne dass diese davon weiß.¹⁷³ Dabei muss es sich nicht zwingend um eine

¹⁶⁸ ZHAO Xudong (赵旭东), § 27: Weitere Verfügung über Anteilsrechte durch den ursprünglichen Gesellschafter nach Übertragung der Anteilsrechte (第二十七条: 股权转让后原股东再次处分股权), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 418–432, S. 419.

¹⁶⁹ Bei dem Übertragungsvertrag bzw. der Vereinbarung zur Übertragung der Anteilsrechte (股权转让协议/guquan zhuanrang xieyi) wird es sich in der Regel wohl um einen Kaufvertrag und nur selten um eine Schenkung handeln.

¹⁷⁰ So wohl ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 168), S. 419.

¹⁷¹ „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Vertragsgesetzes der VR China‘ (Teil 2)“, 最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(二), erlassen am 24.4.2009 und in Kraft seit 13.5.2009. Eine deutsche Übersetzung findet sich bei Piffler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 16 (2009), Heft 3, S. 288–293.

¹⁷² § 15 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Vertragsgesetzes (Teil 2) lautet: „Wenn ein Verkäufer über denselben [Vertrags-]gegenstand mehrere Kaufverträge errichtet, bei dem Vertrag keiner der Unwirksamkeitsgründe nach § 52 Vertragsgesetz vorliegt, und der Käufer aus dem Grund, dass er nicht gemäß den Vertragsvereinbarungen das Eigentumsrecht am [Vertrags-]gegenstand erlangen kann, fordert die Haftung wegen Vertragsverletzung des Verkäufers zu verfolgen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.“ Die Übersetzung stammt von Piffler, Knut Benjamin, in: ZChinR/GJCL 16 (2009), Heft 3, S. 288–293, S. 290 f.

¹⁷³ ZHANG Yongjian (张勇健), § 28: Die Haftung bei Registrierung ei-

¹⁶⁶ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 165), S. 394.

¹⁶⁷ ZHAO Xudong (赵旭东), aaO (Fn. 165), S. 394.

existierende Person handeln. Erfasst werden wohl auch die Fälle der Registrierung unter Fantasienamen oder dem Namen Verstorbener.¹⁷⁴

Die Gesellschafterrechte werden in diesen Fällen sämtlich vom Täuschenden eigenständig ausgeübt. Nach § 28 Hs. 1 haftet daher nur er als tatsächlicher Investor der Gesellschaft, den Gesellschaftern und Gläubigern gegenüber. Der unter falschem Namen registrierte Gesellschafter haftet bei Nichterfüllung der Einlagepflicht nach § 28 Hs. 2 weder auf Erbringung der Einlagenleistung noch auf ergänzenden Schadensersatz. Dies entspricht der Rechtsfolge der Stellvertretung ohne Vertretungsmacht aus § 48 Abs. 1 Vertragsgesetz.¹⁷⁵ Geschützt wird also der Registrierte, der von der Registrierung keine Kenntnis besitzt und dessen Namensrecht widerrechtlich verletzt wird.¹⁷⁶

Bei Kenntnis von der namentlichen Registrierung als Gesellschafter einer Gesellschaft kommt dem Registrierten laut Kommentierung dieses Haftungsprivileg zum Schutz der Interessen der Gläubiger und anderen Gesellschafter der Gesellschaft im Außenverhältnis jedoch nicht zugute, sodass er neben dem tatsächlichen Investor gesamtschuldnerisch haftet.¹⁷⁷ Nur im Innenverhältnis soll ihn gegenüber dem tatsächlichen Investor keine Verpflichtung zur Haftung treffen.¹⁷⁸

nes Gesellschafters unter fremden Namen (第二十八条: 被冒名登记为股东情形下的责任承担), in: XI Xiaoming (奚晓明), (Hrsg.), aaO (Fn. 13), S. 432–442, S. 432.

¹⁷⁴ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 173), S. 432.

¹⁷⁵ § 48 Abs. 1 Vertragsgesetz lautet: „Wenn jemand ohne Vertretungsmacht, über die Vertretungsmacht hinaus oder nach dem Erlöschen der Vertretungsmacht einen Vertrag im Namen eines Vertretenen errichtet, hat das ohne die Genehmigung des Vertretenen diesem gegenüber keine Wirkung, und der Handelnde [Vertreter' selbst] haftet.“. Die Übersetzung stammt von Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 2000.1, 15.3.1999/1.

¹⁷⁶ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 173), S. 433.

¹⁷⁷ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 173), S. 433.

¹⁷⁸ ZHANG Yongjian (张勇健), aaO (Fn. 173), S. 433.

VII. Fazit

Das Oberste Volksgericht adressiert in der justiziellen Interpretation zum GesG (3) viele praxisrelevante Probleme des Gesellschaftsrechts, die bis dato gesetzlich noch nicht kodifiziert waren. Die fehlende Kodifikation führte vielerorts unter den Instanzgerichten zu einer inkonsistenten Rechtsprechungspraxis.¹⁷⁹ Mit der dritten justiziellen Interpretation zur Lösung einiger ausgewählter gesellschaftsrechtlicher Probleme wird die Rechtsprechung weiter vereinheitlicht und ein Plus an Rechtssicherheit geschaffen. Die justizielle Interpretation zum GesG (3) wird dabei maßgeblich vom Grundsatz der Kapitalerhaltung, dem Prinzip des Gläubigerschutzes und den Treuepflichten der Gesellschafter untereinander geprägt. Besonders deutlich wird dies bei den weitreichenden Regelungen in Bezug auf die Nichterbringung und den Abzug von Einlagen. Umfassende Haftungspflichten, die Möglichkeit des Gesellschafterausschlusses und die Beschränkung von Gesellschafterrechten, stellen die ausreichende Kapitalisierung von Gesellschaften sicher. Darüber hinaus tritt auch das Publizitätsprinzip bei Verfügungen über Anteilsrechte häufiger in Erscheinung. Es wird sich zeigen müssen, ob das Oberste Volksgericht demnächst sogar noch eine vierte justizielle Interpretation zum Gesellschaftsgesetz verabschieden wird. Es bestünde jedenfalls die Gelegenheit, sich in der Folge einmal den – bereits über einen längeren Zeitraum in einer Meinungsumfrage diskutierten – Rechtsfragen aus der Rechtsprechungspraxis rund um die Nichtigkeit und Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Vorstands, die Informationsrechte von Gesellschaftern, die Anteilsübernahme bei Kapitalerhöhung sowie Zeichnung neuer Aktien, die Gewinnverteilung, die Anteilsübertragung allgemein und die derivative Gesellschafterklage höchststrichterlich anzunehmen.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Punkt III., 5., a., aa) „Klagebefugnis der Gesellschafter“ (Fn. 96) und Punkt III., 5., f. „Ausschluss von Gesellschaftern“ (Fn. 127).

* * *

The Third Judicial Interpretation of the Company Law of the People's Republic of China – Maintenance of Capital, Creditor Protection, Fiduciary Duty and Publicity Principle

The revised version of the Third Judicial Interpretation of the Supreme People's Court (SPC) on the Company Law of the People's Republic of China addresses legal issues concerning the application of the Company Law, which have not been dealt with by the two prior relevant SPC interpretations. The article starts by briefly explaining the phenomenon that within the Chinese legal system not only statutory law but also judicial interpretations may be subject to revision. The author then introduces the Third Judicial Interpretation to the Company Law and explains in detail each section against the background of the Company Law and other relevant provisions. In essence, the author addresses issues of high relevance to legal practice, such as the liability in the incorporation process, the contribution of capital and assets, the confirmation of stockholder rights, hidden investments and the unauthorized transfer of stockholder rights.